

Allgemeinverfügung

gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 08.03.2021 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Solange der 7-Tage-Inzidenzwert³ mehr als 50 beträgt, muss jede Person an folgenden Örtlichkeiten unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:
 - in Fußgängerzonen und den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgezählten sonstigen Bereichen werktags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - auf Aussichtstürmen und -plattformen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.03.2021 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres und tritt spätestens mit der Aufhebung der Feststellung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG außer Kraft.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, durch Allgemeinverfügung festzulegen, an welchen Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sowie die Dauer oder den Zeitraum der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Örtlichkeiten zu bestimmen. Die unter Nr. 1 benannten Orte sind besonders geeignet, Ansammlungen von Personen hervorzurufen und dabei eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu begünstigen.

Werktags sind in dem Zeitraum 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Geschäfte geöffnet, die sich in der Fußgängerzone bzw. in deren unmittelbarer Nähe befinden. Somit ist in diesem Zeitraum mit einem erhöhten Aufkommen von Menschen im Bereich der Fußgängerzonen zu rechnen. Eine insoweit erhöhte Infektionsgefahr kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden.

Die in Nr. 1 an zweiter Stelle genannten sonstigen Bereiche sind abschließend in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist und in gleicher Weise bekannt gemacht wird.

Die Anordnung dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch die Infektion eines Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann diese Person an

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2021 (<http://www.niedersachsen.de/verkuendung>).

³ Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen nach der aktuellen Inzidenzampel für Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html>.

Gesundheit, Leib oder Leben gefährdet werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden oder sogar tödlichen Krankheitsverlaufs. Das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient nicht nur dem Schutz der einzelnen Person vor einer eigenen Ansteckung, sondern insbesondere auch dem Schutz Dritter. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko der Infektion anderer kann somit deutlich verringert werden. Durch die Voraussetzung eines 7-Tage-Inzidenz-Wertes von über 50 ist die Einschränkung, die jeder einzelne durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung hinnehmen muss, im Verhältnis zum Infektionsrisiko erforderlich, aber auch angemessen.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung ist an die Feststellung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG gekoppelt, da nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass so lange bei relativ hohen Inzidenzwerten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos mit SARS-CoV-2 bleiben wird. Davon unbenommen ist eine vorzeitige Aufhebung bei einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage möglich.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁴ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 08.03.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

⁴ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist